

Täg von denen Eingespörten einer an der pest erkrankten oder sterben wurde/ sollen die übrigen alle darauff geschafft/ vnd an das hierzu am Wasser außgezeichnete Orth gebracht/ das Haus gleich eher massen bis zu Verstreichung vierzig Täg gespört vnd gezeichnet verbleiben.

Woserne auch ein Hausherr selbst/ seine Hausfrau/ oder Kinder an der pest erkrankten/ das Haus aber also beschaffen vnd groß/ daß die pestilentielle personnen weit von denen andern abgesondert sädlich durch den pestilens Doctor vnd Wundt-Arzt/ künden besucht werden/ müste solches mit Vorwissen der Obrigkeit beschehen/ vnd das Haus verspört verbleiben/ allein den Doctor vnd Wundt-Arsten alle Tag 2. oder 3mahl geöffnet/ die vnothwendige Personnen aber außser deren so ihnen kochen außgeschaffen werden/ wann aber das Haus hierzu eng vnd vntauglich/ oder in einer sehr bewohnten Gassen/ auch sarnembe Nachbawren mit Abscheuch vnd Schrock sich entsetzen/ müste er wie vor gemelt/ in das Pesthaus oder wenigst ein Weil Weegs vorder Statt gebracht/ vnd von dort niemandt in die Statt gelassen werden.

Das V. Capitel.

Wie das Lazareth oder Pesthaus beschaffen/ auch mit aller Nothdurfft zu Vnterhaltung der Kranken versehen seyn solle.

Das Lazareth ist ein gemein/ vnd öffentliches Haus oder Gebäu/ dahin nur allein die jenigen/ welche Gott mit der Pestilens heimgesucht/ gewisen werden. Dises nun soll.

Erstlich außser der Stade auff dem Feld/ (jedoch nicht an der Landstraf) in welchen außserlich Schritze keine Häuser seyn/ vnd an einem lufftigen Orth/ vnd nicht in einem Thal/ doch wo möglich

lich an einen fließenden Wasser gebauet seyn. Zum andern/ sollen die Fenster desselben von der Stadt abgewendet seyn (damit die Inwohner des vergifteten bösen Lufftes nicht theilhaftig werden) vnd nicht gegen Mittag oder Abend / sondern wo möglich gegen Mitternacht oder auffgang der Sonnen stehen/ auch öftters auff: vnd zugemacht werden. Zum dritten / soll es einen nechst anliegenden Garten oder schattigen Orth haben/ in welchen die/ so widerumb gehen können / mit Spasiren sich erfrischen/ vnd erholen mögen. Zum vierdten/ soll es zum wenigsten drey ganz abgesonderte Theil haben / in deren einen/ die an der Pestligende / in dem andern die so mehrern theils davon schon entlediget / in dem dritten die Besambten/ vnd Pest-Verdächtige ihre Wohnung/ Kuchel / Apoteken / vnd Speiß-Geuelb haben. Es sollen auch im ersten Theil etlich vnterschiedliche Zimmer / Stäben / Kammer / vnd Aberitt für die Manns-personen / andere für die Weibs-personen/ Item besondere Gemäch für die so eines guten Vermögen / ihr Vnterhaltung / vnnnd Arzney selbst haben / auch andern Armen all dort dasselbig barmherzig/ vnd Christlich mittheilen / wann solches zu eng / vnd gar zu sehr erfüllet / solle man vnferne davon noch eines von Holz / oder wolverwahrte Hütten bauen / damit Niemand auß dem Hauß gestossen / wie ein Vieh hinter dem Zaun zuverderben gedrungen werde. Zum fünfften/ soll das Lazareth mit einem erbahren/ andächtigen Priester/ wie auch mit einem verpflicht/ vnd geschwornen/ doch mitleidigen Lazareth-Vatter/ vnnnd Vorsteher/ einen erfahrenen Wund-Arzt/ Botten/ Einkaufser/ Koch/ Thürhüter/ etlichen Krankenwartern von Mann: vnnnd Weibs-Versohnen/ Wäscherin/ vnd Todten-Graber versehen seyn. Zum sechsten/ sol an Essen/ Speiß / vnd Tranc den Kranken / vnnnd Beambten alle Tag drey mal / Morgens / zu Mittag vnnnd Abends/ die Neben den gehörigen Arzneyen/ fleißig verschafft vnd dargereicht werden. Des wegen der Lazareth Vatter alle mögliche

lich vnd gebührliche Vorsorg / Aufsicht vnd Anordnung thun solle / wie in nachfolgenden Capitel zuvernehmen. Der außgesetzte Priester soll alle Morgen nach verrichteter Mess für die Pestfältige Krancken / vnd Verstorbene / sich mit einem guten Pestmittel versehen / die Krancken in jeden Zimmer besuchen / zu bewerung / vnd Beiche ihrer Sünden andächtiglich vernehmen / auch so bald ein neuer Krancker dahin gebracht wird / ihme zur Beiche anhalten / vnnnd alsdan vngesäumte mit der himlischen Weegehrung versehen. Wie er solches verrichten soll / ist oben im ersten Cap. dieses dritten Theils begriffen. Der Lazareth Vatter solle auch verschaffen / daß nicht allein im Vorhoff / vnnnd Vorhaus / sondern auch in allen Zimmern / vnd Gemachen / ein hellbrinnes des Feuer von Krancket / oder wie oben im 9. Capitel des andern Theils / vermeldten Hölzern / etlichmahl des Tags angezündet / vnd so es fast aufgebrunnen / etwas von dem Rauch Pulver darein geworffen / die Zimmer alle Morgen aufgetheert / vnd mit Rauten Essig besprenget werden / damit der böse Pest Schaden / vnd giftige Gestand bey denen Krancken vertriben / vnd der Lufft gesäubert werde.

Item / so ihme zu verpflegung der Krancken / nichts an Speiß / Tranck oder Arney / Holz / Licht / ic. abgieng / auch da einer oder der ander Lazareth Bediente nachlässig / vnnnd faul / oder erkranket / vnnnd gar gestorben / solches alles die Herren Vorsteher gemeiner Gesundheit / wie auch der jenigen Nahmen / vnd Alter so alle Tag all dort sterben / oder geheylet / vnd geordnet / alle Morgen schriftlich berichten. Keines wegs aber / vnnnd auß was Fawand es geschehen möchte / weder er noch seine zugegebene Kranckenwarter / bey vermeidung höchster Leibstraff in die Stadt zu gehen / sich verweisen / sondern alles das / so ihm an das gewisse Ort nechst dem Lazareth / an Speiß / Arney / Geld / vnnnd dergleichen gebracht wird / zu sich hinein nehmen / vnd mit getreuem Fleiß zu

Trost/ vnd Heyl der Armen anwenden lassen. So bald ein Pesth
 süchtiger dahin gebracht wird/soll er mit Lauff; vnd Zunahmen/
 Alters Vaterlands / vnd Handthierung auffgezeichnet/ auch als
 los das Jenige / so er von Gelt/ Kleider oder sonsten/ wenig oder
 viel/mit sich bringet / mit treuen Fleiß beschreiben/vnd biß zu seiner
 Gesundheit oder tödtlichen Abgang verbleiben / auff welchen Fall
 dann die Herren Vorsteher/ was damit zu thun/die Verordnung
 anzustellen haben.

Das VI. Capitel.

Wie auffer der Artzney die Krancken im Pest-Hauß mit Speiß vnd Trancß sollen verpfleget werden.

Dem Pesthfüchtigen vnd im Lazareth liggenden Krancken/
 soll weder am Essen noch Trindten einige Sach / auch
 wie sehr er solches verlange vnd vmb sein eigenes Gelt zu
 erklauffen begehret / oder ihme von seinen Freunden vnd Bekandten
 absonderlich geschickt wurde / ohne des Pestilenz-Doctors Vort
 wissen vnd Willen zugelassen oder gegeben werden.

Inß gemein aber ist dem Pesthligenden gesundt/ein wol außge-
 bachenes weißes Brodt / all junges frischs Fleisch mehr gebrats-
 ten als gekocht / mit wenig Essig / Lemoni / Citronen oder Pos-
 meranzen-Safft / Ribes / Saurampfer / oder Margaranden
 Safft geseuret/rothe Ruben mit Essig vnd Coriander zugericht /
 ein gebrochene mittlere Gersten in vngesaltener Fleischbräh wol
 vnd fein schleimicht gesotten / vnd mit vorkemelten Säfften ein-
 geseuret / also auch ein Hünner oder Fleischbräde mit einem abgegoss-
 senen Ey-Dober/frische neugelegte vnd nicht hart gesottene Eyer
 so vor in Essig gelegen/ gesaurte Haber vnd Brodt-Röchle / ein
 gestoffenes von jungen Fleisch oder Hünnern / Mandmilch / gelb
 vnd